

DIETRICH ROSS

Offenburg, im April 2003

Liebe Leserin, lieber Leser,

ihre nachfolgenden Beiträge belegen eindrucksvoll, wie intensiv und zeitaufwändig unsere Mitarbeiter/innen in den verschiedenen Gebieten auch im abgelaufenen Jahr 2002 ihre Sozialarbeit geleistet haben. Vermehrt wenden sie sich der Prävention zu durch Sozial- und Anti-Aggressionstraining. Die Nachfrage aus den verschiedensten Problemgruppen um unsere Mithilfe in diesem Bereich steigt - leider - deutlich an und führt zeitweise schon zu Engpässen bei unserem Personaleinsatz. Für unsere Arbeitsgemeinschaft bedeutet dieser Mehreinsatz allerdings auch Anerkennung der Kompetenz unserer Mitarbeiter/innen; das freut uns und darauf dürfen wir ein wenig stolz sein.

Wir leben unverändert in einem "rauen Klima" für Sozialarbeit wegen der anhaltend schlechten Wirtschafts- und Konjunkturlage: wir spüren das am deutlichsten durch den drastischen Rückgang von Geldbußenzuweisungen der Gerichte und der Staatsanwaltschaft. Deswegen wende ich mich auch an Sie mit der Bitte, unser Bemühen tatkräftig zu unterstützen und über unsere Einrichtungen in Ihrem Bekannten- und Kollegenkreis zu sprechen, um Interesse für uns zu wecken. Dafür danke ich Ihnen schon im voraus ganz herzlich.

Ihre interessierte Anteilnahme an unserer Arbeit und Ihre finanzielle Unterstützung werden uns Ansporn sein, die momentane "Durststrecke" zu meistern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Dietrich Ross

(Vorsitzender)

Soziale Rechtspflege Ortenau

<http://www.sro.paritaet-bw.de>

Beratungsstellen, Betreutes Wohnen, Projekte

Geschäftsführung: Angelika Roth
Bankverbindung: Sparkasse Offenburg/Ortenau, BLZ: 664 500 50
Konto-Nr. 149460

Anlauf- und Beratungsstelle

Offenburg

Goldgasse 17/19, 77654 Offenburg

Tel: 0781/74926

Fax: 0781/74136

Email: offenburg@badlandverb.de

Anlauf- und Beratungsstelle

Lahr

Stefanienstraße 54, 77933 Lahr

Tel: 07821/37992

Fax: 07821/989055

Email: lahr@badlandverb.de

Gemeinnützige Arbeit

Goldgasse 17/19, 77654 Offenburg

Tel: 0781/97049575

Fax: 0781/97049576

Email: sro-arbeit@badlandverb.de

Täter-Opfer-Ausgleich

Stefanienstraße. 54, 77933 Lahr

Tel: 07821/989557

Fax: 07821/989055

Email: toa-lahr@badlandverb.de

Liebe Leserin, Lieber Leser,

Der Jahresbericht 2002 soll Ihnen einen Einblick in die praktische Arbeit der Sozialen Rechtspflege Ortenau geben.

Wie in den vergangenen Jahren immer wieder dokumentiert, hat sich die Arbeit der Sozialen Rechtspflege Ortenau sehr verändert. Die traditionelle Arbeit der Straffälligenhilfe war lange Jahre auf das Betreute Wohnen und die Anlauf- und Beratungsstelle begrenzt.

Seit ca. 1998 öffnete sich die Arbeit der Sozialen Rechtspflege Ortenau gegenüber neuen Aufgabenbereichen aus dem Feld der Straffälligenhilfe. In den letzten Jahresberichten wurden diese neuen Konzepte von ihrem theoretischen Ansatz her vorgestellt.

Konzepte sind zunächst theoretischer Natur. Der Erfolg, das Erreichen der Zielvorgaben sowie das Gelingen eines neuen Aufgabenbereiches erweist sich jedoch erst in der Umsetzung in die Praxis. Die Rückmeldung aus der praktischen Arbeit und die Einbettung in die Gegebenheiten vor Ort erlauben es, Aussagen über die Qualität eines neuen Projekts zu machen. Eine wesentliche Rolle beim Praxistransfer eines neuen Konzeptes spielen dabei folgende Faktoren: Infrastruktur und Organisation der Einrichtung, finanzielle Rahmenbedingungen, Methoden und handlungsleitende Theorien der Beschäftigten, Intentionen aller Beteiligten sowie Einbindung in das Hilfesystem der Justiz und der Gesellschaft.

Eine konzeptionelle Weiterentwicklung anhand aus der Praxis gewonnener Erkenntnisse ist unabdingbar. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Evaluation neuer Konzepte, d.h. objektive Institutionen werten die Projekte begleitend aus.. Nur so kann eine zuverlässige und nachhaltige Theorie- und Praxiskooperation erreicht werden. Die qualitative Verbesserung der Arbeit und damit verbundene Argumentationshilfen bei finanziellen Verhandlungen können ebenfalls willkommene Effekte einer Evaluation sein.

In diesem beschriebenen Kontext bitte ich Sie, diesen Jahresbericht zu lesen. Die Angebote der Sozialen Rechtspflege Ortenau werden anhand konkreter Ergebnisse aus der Sicht der Praxis dargestellt.

Wie immer freuen wir uns über Rückmeldungen, Anregungen und Kritik.

Angelika Roth

Geschäftsführerin der Sozialen Rechtspflege Ortenau

Inhaltsverzeichnis

• Vorwort	1
• Einleitung	3
• Hilfen nach §72 BSHG	5
• Soziale Trainingskurse	14
• Projekt Gemeinnützige Arbeit	19
• Täter-Opfer-Ausgleich	23
• Anlaufstelle Offenburg	26
• Beratung im Vollzug	27

*Seit Herbst 2000 ist die Internetseite des Badischen Landesverbandes für Soziale Rechtspflege unter **www.badlandverb.de** online. Beiträge inhaltlicher Art sind gerne willkommen.
Email: webmaster@badlandverb.de*

Reform des § 72 BSHG und die Auswirkungen in der praktischen Arbeit der Straffälligenhilfe

Seit dem Erlass der Verordnung zu § 72 BSHG von 1976 haben sich der Personenkreis und die Lebenssituation der Hilfesuchenden, die fachlichen Sichtweisen sowie das System der Angebote der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erheblich verändert. Insbesondere die Benennung und Definition von Personengruppen, die als Empfänger der Hilfe im Sinne des „alten“ § 72 BSHG erfasst wurden, hat sich einerseits als Diskriminierung von Personen und andererseits als zu eng erwiesen, so dass ihnen bis zu 50 % der Hilfesuchenden nicht mehr zuzuordnen waren. Daneben haben auch regional unterschiedliche und zum Teil nach Personengruppen differenzierte Zuständigkeiten zu Schwierigkeiten in der Praxis geführt. Die Fachwelt forderte deshalb eine Überarbeitung des § 72 BSHG und der Verordnung, in deren Rahmen verdeutlicht wird, dass für die Hilfestellung der individuelle Hilfebedarf und nicht eine Gruppenzugehörigkeit ausschlaggebend ist.

Ein weiteres Anliegen war es, die begriffliche Trennung zwischen Personen ohne ausreichende Unterkunft und Nichtsesshaften zugunsten einheitlicher Hilfen für Wohnungslose im Rahmen der Zuständigkeit eines bestimmten Sozialhilfeträgers aufzugeben.

Mit der am 01.08.01 in Kraft getretenen neuen Durchführungsverordnung zu § 72 BSHG wurden die Anspruchsvoraussetzungen und Art sowie Umfang dieser Hilfe neu definiert.

1. Bestimmungen zu § 72 BSHG auf der Grundlage der neuen DVO und der Richtlinien des LWV in Verbindung mit den Hinweisen des Badischen Landesverbandes

Von besonderer Bedeutung für die Durchführung des § 72 BSHG sind:

- die Begründung des Anspruchs und der besondere Nachrang gegenüber dem Achten Buch des SGB(§72 Abs. 1)
- die Geeignetheit des Falles als Voraussetzung für einen Gesamtplan (§72 Abs. 2)
- die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen (§72 Abs. 3)
- die Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Stellen (§72 Abs. 4)

- vorbeugende Hilfen (§72 Abs.2 Satz 1 in Verbindung mit §6 Abs. 1 BSHG)

§ 72 BSHG ist durch die Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 dahingehend geändert worden, dass in Absatz 1 Satz 1 verdeutlicht wurde, dass besondere soziale Schwierigkeiten als Voraussetzung dieser Hilfeart nur dann vorliegen, wenn besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind.

Darüber hinaus müssen die besonderen Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sein, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert.

„Besondere Lebensverhältnisse“ definiert die VO bei:

- Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung (die Hilfe nach §72 BSHG kann bereits 2 Monate vor Haftentlassung einsetzen)
- Gewaltgeprägten Lebensumständen (Drogenmilieu, Prostitution...)
- Fehlender bzw. nicht ausreichender Wohnung
- Ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage

Die persönlichen Voraussetzungen wurden durch die „Hinweise zu Hilfen nach § 72 BSHG für Straftentlassene vom 06.06.01 i.V.m. DVO zu § 72 und Richtlinien des LWV Baden vom 20.09.00 für die Straffälligenhilfe auf den Punkt „Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung“ eingeschränkt.

„Soziale Schwierigkeiten liegen vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere bei:

- Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung
- Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes
- Familiären oder anderen sozialen Beziehungen
- Straffälligkeit

Zu Art und Umfang der möglichen Maßnahmen gibt die DVO zu § 72 BSHG vor, dass diese sich nach dem Ziel zu richten haben, den Hilfesuchenden zur Selbsthilfe zu befähigen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern.

Besonders hervorgehoben ist die Pflicht zur Mitwirkung des Hilfesuchenden, insbesondere bei der Erstellung eines Gesamtplanes. So ist der Gesamtplan

zu überprüfen, sobald Umstände die Annahme rechtfertigen, dass die Hilfe nicht oder nicht mehr zielgerecht ausgestaltet ist oder der Hilfesuchende nicht nach Kräften mitwirkt, spätestens jedoch nach 6 Monaten. Das Ergebnis der erfolgten Überprüfung kann daher durchaus sein, dass die Maßnahme mangels Mitwirkung des Hilfesuchenden oder aufgrund ihrer aus sonstigen Gründen gegebenen offensichtlichen Wirkungslosigkeit zu unterbrechen ist.

Eine Neuerung stellt auch die zeitlich befristete Hilfe in stationären Einrichtungen dar. Diese soll auch nur dann gewährt werden, wenn eine verfügbare ambulante oder teilstationäre Hilfe nicht geeignet und die stationäre Hilfe Teil eines Gesamtplanes ist.

Die Beratung und persönliche Unterstützung des Hilfesuchenden soll dazu geeignet sein, den Hilfebedarf zu ermitteln, die Ursachen der besonderen Lebensverhältnisse und der sozialen Schwierigkeiten festzustellen und sie dem Hilfesuchenden erforderlichenfalls bewusst zu machen. Beratung und persönliche Unterstützung umfassen auch Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die unmittelbare wirtschaftliche Lebensgrundlage des Hilfesuchenden zu sichern.

Es ist außerdem angezeigt, bei Schwierigkeiten im Zusammenleben des Hilfesuchenden und seinen Mitmenschen für den Hilfesuchenden vermittelnd tätig zu werden, Personen in deren Umgebung zur positiven Einstellung gegenüber deren Bemühungen zur Überwindung ihrer sozialen Schwierigkeiten zu bewegen und auf diese Weise ausgrenzendes Verhalten zu beenden.

Nach der DVO zu § 72 BSHG sind als Maßnahmen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung vor allem, neben der vorrangigen Hilfe zum Lebensunterhalt, die als Bestandteil des notwendigen Lebensunterhalt auch die Kosten für Unterkunft, Hausrat und Heizung umfasst, erforderliche Beratung und persönliche Unterstützung vorgesehen.

Die Maßnahme geht insoweit über den Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt hinaus, als häufig eine intensive Beratung und gegebenenfalls auch Begleitung erforderlich sein wird, welche die Hilfesuchenden dazu befähigt, sich selbst erfolgreich um eine eigene Wohnung zu bemühen und sie beizubehalten. Die Fortsetzung der persönlichen Unterstützung ist oftmals auch nach Erlangung einer Wohnung notwendig, da Schwierigkeiten beim Eingewöhnen in das neue Wohnumfeld entstehen können.

Zu Berufsausbildung bzw. Erhaltung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sieht das Gesetz Maßnahmen vor, die darauf gerichtet sind, die Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Bereitschaft der Hilfesuchenden zu erhalten und zu entwickeln, einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachzugehen,

um den Lebensunterhalt für sich und die Angehörigen aus regelmäßiger Erwerbstätigkeit zu bestreiten.

Neben der Erlangung und Sicherung eines geeigneten sozialversicherungs-pflichtigen Beschäftigungsverhältnisses kommt jedoch namentlich für Hilfesuchende, die eine derartige Beschäftigung nicht mehr ausüben können, auch die Erlangung und Sicherung einer anderen; angemessenen Tätigkeit, z.B. in arbeitstherapeutischen Einrichtungen, in Betracht. Die in der neuen DVO zu § 72 BSHG erfolgte Ergänzung, den Hilfesuchenden zu ermöglichen, berufliche Fähigkeiten und Fertigkeiten fortzuentwickeln, trägt dem Umstand Rechnung, dass Hilfesuchende vielfach zwar einen früheren Ausbildungsabschluss vorweisen können, dieser aber nicht mehr auf die gewandelten Bedürfnisse der Arbeitswelt zugeschnitten ist.

Weitere Hilfen sollen dem Aufbau und der Aufrechterhaltung von sozialen Beziehungen und der Gestaltung des Alltags dienen. Erweitert wurde der bisherige Katalog an Maßnahmen, um solche, die eine aktive Gestaltung und Bewältigung des Alltags sowie eine wirtschaftliche und gesundheitsbewusste Lebensweise fördern oder ermöglichen.

Nach den Hinweisen des Badischen Landesverbandes für Soziale Rechtspflege ergeben sich für die Straffälligenhilfe die Kriterien für die Gewährung der Hilfe nach § 72 BSHG, neben dem Vorliegen der bereits o.g. persönlichen Merkmalen daraus, dass

- die Hilfe an die Entlassungssituation in ungesicherte Verhältnisse gebunden sein muss
- nicht nur Einzelleistungen , sondern umfassende ganzheitliche Hilfen erforderlich sein müssen
- der Entlassene die Hilfe in Anspruch nehmen will und bereit ist entsprechend mitzuwirken

Zuständig für die Entscheidung der Gewährung von Hilfe nach § 72 BSHG sind abweichend von den Richtlinien die Anlaufstellen selbst. Diese Entscheidung ist verantwortlich abzuwägen und muss einer Überprüfung Stand halten.

Auch für den Hilfeplan sind die Anlaufstellen ohne Mitwirkung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe zuständig.

Eine Hilfe nach § 72 BSHG kommt auch nur dann zustande, wenn die Betreuung mindestens 3 Monate andauert. Bei Unterbrechung der Betreuung von mehr als 14 Tagen erlischt die Leistungspflicht des LWV.

Die Dauer der Hilfe ist auf 12 Monate begrenzt. Für die Entlassenenhilfe werden jedoch maximal 18 Monate anerkannt.

Entlassungsvorbereitung in der Justizvollzugsanstalt wird bis zu zwei Monaten akzeptiert, allerdings nur dann wenn dafür erheblicher Aufwand erforderlich ist und nach der Entlassung Hilfe nach § 72 geleistet wird. Die Entlassungsvorbereitung wird dann auf die Betreuungszeit angerechnet.

Der LWV Baden erkennt die Betreuung von Straftlassenen in ambulanten Wohngemeinschaften und Individualwohnungen durch die Vereine des Badischen Landesverbandes für Soziale Rechtspflege als seine Pflichtaufgabe an. Er übertrug daher in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Grundlage des § 53 SGB 10 diese Aufgabe dem Badischen Landesverband für Soziale Rechtspflege. Dadurch wurden Verband und Vereine Sozialhilfeträger für diese Leistungen mit allen Kompetenzen und Pflichten. U. a. bedeutet dies, dass die Anlaufstellen bei der Gewährung der Hilfen nach §72 BSHG selbst einzuschätzen haben, für welche Klienten die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Für den Hilfeplan sind die Anlaufstellen ohne Mitwirkung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe zuständig. Die Fachlichkeit ist zu gewährleisten.

2. Beschreibung unseres Hilfeangebots nach § 72 BSHG

Im Jahr 2002 wurden in den Einrichtungen der Sozialen Rechtspflege Ortenau in Offenburg und Lahr 45 KlientInnen im Rahmen des § 72 BSHG betreut. Die Zusammensetzung nach Geschlecht verteilte sich folgendermaßen: 5 weibliche Klientinnen, 40 Männer. Die Altersspanne reichte von 18 Jahren bis zu 60 Jahren, wobei der Altersdurchschnitt bei 32,6 Jahren lag.

Bei Vorliegen der „ persönlichen Voraussetzungen“ für die Hilfgewährung nach § 72 BSHG bieten wir entsprechend der Bedarfslage Betreuung in Form von **Entlassvorbereitung, ambulanter Betreuung im eigenen Wohnraum oder Betreuung im Rahmen eines Wohnplatzes in den Einrichtungen der SRO in Lahr und Offenburg** an.

Straffälligen, Inhaftierten bzw. Haftentlassenen bieten sich mehrere Zugangswege für die Inanspruchnahme einer Unterstützung gemäß § 72 BSHG. BewerberInnen für eine Betreuung treten auf sehr unterschiedliche Weise zum ersten Mal mit den Anlaufstellen in Kontakt:

- über die regelmäßigen Sprechstunden und Infoveranstaltungen in den JVA's Offenburg, Kehl, Bühl und Kenzingen
- über die Sozialdienste der JVA's;
- sonstige Fachdienste und Beratungsstellen;

- über Bewährungshelfer;
- über persönliche und schriftliche Bewerbungen.

Mit jedem/r BewerberIn wird ein ausführliches **Aufnahmegespräch** geführt, um sein/ihr persönliches Anliegen, den Hilfebedarf und die Motivation zur Mitwirkung zu klären und über unser Angebot zu informieren. Wird eine Aufnahme vereinbart, so wird gemeinsam eine Hilfevereinbarung erstellt und in schriftlicher Form dokumentiert. Analog zu den in der DVO genannten Hilfebereichen werden Ziele und konkretes Vorgehen vereinbart. Ergibt sich daraus, dass ergänzend zu unserem Angebot eine fachspezifische Betreuung erforderlich oder eine stationäre Aufnahme außerhalb der Straffälligenhilfe vorgesehen ist, so erfolgt die Vermittlung an andere Fachdienste bzw. fachspezifische Einrichtungen (z. B. Drogenberatungsstelle, stationäre Drogen-therapie etc.).

Für Bewerber, die kurz vor der Haftentlassung stehen und beabsichtigen, danach im Ortenaukreis Wohnsitz zu nehmen und an einer Unterstützung durch unser Angebot interessiert sind, besteht im Rahmen der **Entlassvorbereitung** schon während der Haftzeit die Möglichkeit, eine regelmäßige Betreuung in Anspruch zu nehmen. Hierfür wurden regelmäßige Sprechstunden in 14-tägigem Abstand in den JVA's Offenburg, Kehl, Bühl und Kenzingen installiert. Nach der Erprobungsphase wurde eine regelmäßige Sprechstunde in Kenzingen wieder eingestellt, da sich zeigte, dass die Inhaftierten aufgrund ihres Freigängerstatus weniger Bedarf hierfür zu haben scheinen und ggf. auch Termine in den Anlaufstellen der Sozialen Rechtspflege wahrnehmen können.

Unser Angebot umfasst je nach Bedarf regelmäßige **Beratungsgespräche** zu den Bereichen Wohnen, Haushaltsführung, Finanzielle Situation, Arbeit-, Schul- und Berufsausbildung, familiäre, soziale und nachbarschaftliche Beziehungen, Soziale Teilhabe am öffentlichen Leben, Existenzsicherung und Gesundheit/Gesundheitsvorsorge. Dies kann bspw. die Unterstützung bei Anträgen, Schuldenberatung, Hilfe bei der Erledigung von Angelegenheiten mit Behörden und Gerichten, Erstellung von Bewerbungsunterlagen, Kriseninterventionen, Vermittlung in Konfliktsituationen etc. beinhalten. Im Vordergrund steht hierbei, die KlientInnen darin zu unterstützen, ihr Selbsthilfepotential zu aktivieren und zu fördern. Die Gespräche bieten den KlientInnen die Möglichkeit, konkrete Vorgehensweisen zur Umsetzung ihrer Ziele zu besprechen, erprobte Strategien zu reflektieren und ggf. diese zu verändern.

In unserer langjährigen Arbeit in der Betreuung von Straftentlassenen hat sich gezeigt, dass sich nach der Haftentlassung für viele zunächst das Problem stellt, ihren Tagesablauf sinnvoll zu strukturieren. Diese Problematik ist

sicherlich auch in Zusammenhang damit zu sehen, dass die KlientInnen nach einer Haftzeit mit einem von außen klar vorgegebenen Ablauf und danach meist ohne Arbeit, nun gefordert sind, ihren Tag selbst zu strukturieren. Mit einem verbindlichen, morgendlichen **Beschäftigungsangebot**, versuchen wir die KlientInnen darin zu unterstützen. In einer täglichen Besprechung werden gemeinsam Aktivitäten überlegt, z. B. sportliche Unternehmungen, Reparaturarbeiten am Haus, Besuche von öffentlichen Einrichtungen oder sonstige Freizeitangebote. Über das Beschäftigungsangebot hinaus stehen den Bewohnern ein Fitnessraum, ein Freizeitraum, eine Fahrradwerkstatt und eine Holz- und Metallwerkstatt zur selbständigen Nutzung zur Verfügung. Zudem unterstützen wir bei der Suche und Kontaktaufnahme mit örtlichen Vereinen. In den Bürozeiten können die Klienten außerdem das Internet nutzen, um sich Zugang zu der Internetseite des Arbeitsamtes, sonstigen Angeboten auf dem Arbeitsmarkt, sowie kulturellen und sportlichen Veranstaltungen im Umkreis zu verschaffen.

Einmal wöchentlich findet eine Hausversammlung mit allen Bewohnern und BetreuerInnen statt, um bei Krisen unter den Hausbewohnern zu intervenieren und organisatorische Belange zu besprechen. Im Anschluss gibt es die Möglichkeit, sich am **Freizeitangebot** zu beteiligen, z. B. Fußball, Bowling, Skat etc..

Unser Angebot für ambulante Klienten mit eigenem Wohnraum umfasst alle oben beschriebenen Hilfen nach § 72 BSHG. In der praktischen Arbeit hat sich bisher gezeigt, dass die Betreuung sich lediglich in der Häufigkeit des Kontaktes unterscheidet. Grundsätzlich orientiert sich dies jedoch jeweils am individuellen Bedarf.

Die Neuregelung des § 72 BSHG war für uns Anlass auch die bisherige Form der Dokumentation des Hilfeverlaufs zu überprüfen und neu zu überarbeiten. Ein Hilfeplan wird unter Mitwirkung der KlientInnen erstellt und wird regelmäßig überprüft. Beratungsgespräche werden gem. den Hilfebereichen des § 72 BSHG dokumentiert.

3. Neuregelung des § 72 BSHG im Kontext der gesellschaftlichen Entwicklung

Die Neuregelung des § 72 BSHG hat bei uns zunächst eine intensive Diskussion über die konkreten Auswirkungen auf unsere praktische Arbeit ausgelöst. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzung stand hierbei die Frage, inwieweit diese hinsichtlich unserer bisherigen Arbeitsansätze Einschränkungen bedeuten oder aber neue Chancen des Handelns eröffnen würde.

Als eine Möglichkeit, die der veränderte § 72 BSHG bietet, sahen wir bei-

spielsweise die Ausweitung unseres ambulanten Betreuungsangebotes, so dass die Betreuungskapazität nicht mehr von den zur Verfügung stehenden Wohnplätzen abhängig ist. Inzwischen hat sich gezeigt, dass es für Straffällige aufgrund einer zunehmenden Verknappung billigen Wohnraums und wachsenden Wartelisten bei öffentlich gefördertem Wohnraum immer schwieriger wird, nach der Haftentlassung auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden. Dies bedeutet, dass verständlicherweise zunächst die Befriedigung dieses primären Bedürfnisses in den Vordergrund des Betreuungsanliegens rückt. Mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln zur Vermittlung in Wohnungen auf dem freien Markt, stoßen wir deshalb zunehmend an Grenzen. D. h., dass wir zwar Unterstützung bei der Wohnungssuche anbieten können, sofern aufgrund der aktuellen Belegungssituation keine freien eigenen Wohnplätze zur Verfügung stehen; solange die Obdachlosigkeit jedoch bestehen bleibt, kann die Motivation zur Mitwirkung an das Herangehen an andere Problemlagen, wie dies eine umfassende, ganzheitliche Hilfe nach § 72 BSHG vorgibt, nur schwerlich aufrechterhalten werden. Kann das Bedürfnis nach Wohnraum im Rahmen einer Betreuung nicht in absehbarer Zeit befriedigt werden, so mindert dies erfahrungsgemäß auch die Wahrscheinlichkeit, dass vereinbarte Termine mit den Betreuern regelmäßig eingehalten werden. In der Folge bedeutet dies, dass eine Betreuung nach § 72 BSHG für die in die Obdachlosigkeit entlassenen Straffälligen häufig nicht zustande kommt. Auch in Bezug auf die regelmäßigen Sprechstunden in den JVA's ist rückblickend festzustellen, dass sich bisher die Vermittlung von Wohnraum bzw. die Bereitstellung einer Unterkunft in einer unserer Einrichtungen als primäres Anliegen herauskristallisiert hat.

Die Vermutung, dass die Neuregelung des §72 BSHG eine Verlagerung hin zu mehr ambulanten Betreuungen zur Folge haben würde, hat sich bisher nicht bestätigt. Der Schwerpunkt liegt nach wie vor auf den Betreuungen in Wohnplätzen der Sozialen Rechtspflege. Eine Ausweitung der Wohnplätze erscheint sinnvoll, um der Lebensrealität von Haftentlassenen in Zusammenhang mit der aktuellen Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich der bestehenden ambulanten Betreuungen haben wir bisher die Erfahrung gemacht, dass es künftig sicherlich auch notwendig sein wird über eine Aufweichung der „Komm-Struktur“ zugunsten einer „Geh-Struktur“ nachzudenken, welche stärker einbezieht die Klienten in ihrem eigenen Lebensumfeld aufzusuchen.

Bei der Umsetzung des § 72 BSHG in der praktischen Arbeit ist eine weitere Erfahrung, dass durch die zeitliche Begrenzung der Hilfedauer der individuelle Entwicklungsprozess nur teilweise berücksichtigt wird. Die Zeit, die

bspw. einzelne Klienten zum Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung als Grundlage der Betreuung oder für die Erprobung verschiedener Strategien, z. B. bei der Berufsfindung benötigen, ist abhängig von den bisherigen Erfahrungen individuell sehr unterschiedlich. Gerade sehr junge Erwachsene finden oft erst nach mehreren Fehlschlägen zu einer realistischen Zielsetzung, die den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen entspricht und sind darauf angewiesen, sich ausprobieren zu können, was z. B. Ausdauer, Fähigkeiten, soziale Kompetenzen, etc. anbelangt. Der Spielraum hierfür wird durch die zeitliche Festlegung beschnitten. Von den Klienten erfordert dies, ihre erlernten Strategien viel schneller umzusetzen. Unter Umständen bedeutet dies, dass in Gang gesetzte Prozesse nicht immer bis zu dem Punkt begleitet werden können, an dem sich die KlientInnen bereits eine stabile Basis für die Integration in den Wohnungs- und Arbeitsmarkt schaffen konnten, zumindest nicht im Rahmen einer Betreuung nach § 72 BSHG. Erschwerend hinzu kommt die angespannte Situation auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt, die es erfahrungsgemäß für Straftatlassene immer schwieriger macht auf dem 1. Arbeitsmarkt Fuß zu fassen bzw. im Anschluss an das Wohnen in Mieträumen der Sozialen Rechtspflege nach spätestens 18 Monaten eine Wohnung zu finden, auch wenn sie für eine konstruktive Mitarbeit am Hilfeplan motiviert sind.

Andererseits kann die zeitliche Befristung natürlich auch dazu motivieren, die gesteckten Ziele konsequenter anzugehen.

Ein Fazit, das sich hinsichtlich der Neuregelung des § 72 BSHG ziehen lässt, ist sicherlich, dass es uns dazu angeregt hat, verschiedene Bereiche der bisherigen Arbeit neu zu überdenken und im Rahmen der hinzugekommenen Möglichkeiten diese zu verändern bzw. weiterzuentwickeln.

Andreas Fischer, Christine Laternser

Angebote der Sozialen Rechtspflege Ortenau (SRO) im Bereich Soziale Trainingskurse

Die Soziale Rechtspflege Ortenau hat sich im Jahre 2002 mit dem Angebot und der Durchführung von Sozialen Trainingskursen, Anti-Aggressivitäts- und Coolness-Training neue Arbeitsfelder erschlossen.

Mittlerweile hat sich dieses Angebot etabliert und erhält regen Zuspruch, Zulauf und Zuweisungen aus den Ortenauer Schulen, der Justiz im Bereich Baden und den Justizvollzugsanstalten in unserem Einzugsgebiet. Das Angebot hat sich nicht nur als sehr sinnvoll und effektiv im Bereich der Präventionsarbeit erwiesen, es trägt auch seinen Teil dazu bei, bei der Jugend-Gewalt und Jugend-Kriminalität in der Ortenau Akzente zu setzen und Alternativen zum gängigen juristischen und pädagogischen Repertoire zu bieten.

Mit dem Gedanken unsere originären Tätigkeitsbereiche (Betreutes Wohnen für Haftentlassene und Beratungsstelle) zu erweitern befasste sich die Soziale Rechtspflege Ortenau schon Mitte der 90 –iger Jahre. Dabei boten sich als Alternativen der TOA (Täter-Opfer-Ausgleich) und die STK (Soziale Trainingskurse) an, da beide Bereiche für uns bekanntes Klientel und aus unserer täglichen Arbeit bereits bekannte Probleme beinhalten.

Es wurden also Konzepte entworfen und Verhandlungen mit den dafür zuständigen Behörden geführt. Im Jahre 1998 wurde vom LRA Ortenaukreis - Außenstelle Lahr- in Aussicht gestellt, dass für Soziale Gruppenarbeit Unterstützung möglich wäre. Da sich bis zum Frühjahr 2000 trotz mehrerer konzeptioneller Vorstöße aber nichts getan hatte, legten wir im Juli 2000 der Leitung des hiesigen LRA das Konzept und die Ausschreibung eines STK im Rahmen der Sozialen Gruppenarbeit vor. Eine Kostenübernahme wurde abgelehnt.

Trotz dieses Rückschlages war die Soziale Rechtspflege Ortenau weiterhin entschlossen und überzeugt, dass wir in diesem Arbeitsfeld Angebote machen sollten. Das angestrebte Ziel, Anti-Gewalt Trainingskurse in der Ortenau in verschiedensten Formen und für unterschiedliches Klientel anzubieten, fand in unserer Vorstandschaft große Zustimmung und Unterstützung. Auch hatten wir beispielsweise in Herrn Gerhard (BWH Achern) einen Mitstreiter, der uns nach allen Kräften in dieser Sache mit Rat und Tat zur Seite stand. Die Zusatzqualifikation von zwei Mitarbeitern in Sachen TOA und STK wurde vom Verein gefördert und mit der 2-jährigen-Ausbildung zum Anti-

Aggressivitäts-Trainer am ISS in Frankfurt wurde die fachliche Kompetenz und **Berechtigung** zur Durchführung von spezifischen Sozialen Trainingskursen, Coolness-Training an Schulen und dem klassischen Anti-Gewalt-Training in den Haftanstalten erworben.

Am 25.06.01 hatten wir Vertreter der Justiz, des LRA und der Polizei zu einem Forum in unseren Räumen geladen, indem die bisherigen Bemühungen vorgestellt und mit den Wünschen und Vorstellungen der Teilnehmer abgeglichen wurden. Das Ergebnis war ein Angebot der Sozialen Rechtspflege Ortenau in Form von Sozialen Trainingskursen mit dem spezifischen Inhalt „Anti-Aggressivitäts-Training“, das inhaltlich mit 5 Trainingseinheiten und insgesamt 20 Stunden Dauer für jugendliche „Ersttäter“ mit Gewaltdelikten konzipiert war. Die Zuweisungen erfolgen über die zuständigen Gerichte, BWH oder des LRA im Rahmen der §§ 10, 45, 47 JGG. Die Kosten für die Kurse sollen über den Verein vorgestreckt und dann über Geldbußen der Gerichte refinanziert, zum Teil auch von den Teilnehmern selbst bezahlt werden. Der erste Kurs fand daraufhin zwei Monate später statt, ein weiterer im November 2001. Seither gehören diese Kurse zum festen Bestandteil der Arbeit in der Sozialen Rechtspflege Ortenau, die im letzten Jahr durch weitere Angebote wie AAT und Coolness-Training ergänzt wurden. Am 6.11.02 fand das zweite Forum zum Thema „Soziale Trainingskurse in der Ortenau“ im Landgericht Offenburg statt. Wir hatten wiederum die zuständigen Vertreter der Justiz geladen, um sie über den bisherigen Verlauf der stattgefundenen Kurse zu informieren, das weitere Vorgehen und Verbesserungsvorschläge zu diskutieren und erneut die Finanzierungsfrage zu klären.

Verlaufsbericht der im Jahre 2002 durchgeführte Angebote:

1. Soziale Trainingskurse

Sozialer Trainingskurs mit Inhalt AAT Nr. 1 (08.02.-10.02.02 + Vorgespräch 31.01.02 + Nachtreffen 26.02.02)

Teilnehmer (TN) :

zugewiesen 6 teilgenommen 5 abgeschlossen 5

TN-Geburts-jahr:	Zugewiesen durch:	Straftat(en)	abgeschl.	Geb.-/Wohnort
1984	AG Offenburg, R. Will	gem.gef. KV	ja	D/OG
1983	AG Achern R. Tröndle	vors. KV	ja	D/Kappelrodeck
1986	AG Achern R. Tröndle	vors. KV	ja	D/Kappelrodeck
1981	AG Achern R. Tröndle	vors.KV	ja	D/Lahr
1968	AG Achern/ Gerhard	Widerstand	ja	D/Achern

Sozialer Trainingskurs mit Inhalt AAT Nr.2 (03.-05.05.02 + Vorgespräch 25.04.02 + Nachtreffen 06.06.02)

Teilnehmer:

zugewiesen 5 teilgenommen 3 abgeschlossen 3

TN-Geburts-jahr:	Zugewiesen durch:	Straftat(en)	abgeschl.	Geb.-/Wohnort
1983	AG Offenburg, R. Will	vors. KV	nein	D/OG
1985	AG Lahr/SD Lahr	Hausfriedensb.	nein	GUS/Lahr
1982	AG OG, R. Will	Raub, vors. KV	ja	D/OG
1986	AG Achern R. Tröndle	vors. KV	ja	Türkei/ Kappelrodeck
1985	AG Wolfach, R. Bräutigam	Raub	ja	GUS/Haussach

Sozialer Trainingskurs Nr.3 mit Inhalt AAT (02.-04.08.02 + Vorgespräch 25.07.02 + Nachtreffen 15.08.02)

Teilnehmer:

zugewiesen 7

zwischenzeitlich verstorben : 1

1 Teilnehmer wegen Arbeit keine Teilnahme zu diesem Zeitpunkt möglich

bei 3 TN wurde die Teilnahme von uns wegen der Deliktart abgelehnt

Der Kurs wurde daher wegen zu geringer Teilnahme (nur noch 2 TN übrig) nicht durchgeführt

Sozialer Trainingskurs mit Inhalt AAT Nr.4 (11.-13.10.02 + Vorgespräch 01.10.02 + Nachtreffen 05.11.02)

Teilnehmer:

Zugewiesen 7 teilgenommen 6 abgeschlossen 5

TN-Geburtsjahr:	Zugewiesen durch:	Straftat(en)	abgeschl.	Geb.-/Wohnort
1982	BWH Bach	Schulverweis	ja	D/Lahr
1985	AG OG, R. Will	vors. KV	ja	GUS/Hohberg
1981	AG OG, R. Fritsch	gef.,vors. KV	ja	D/OG
1976	AG Achern R. Tröndle	gef. Eingriff In STVK	ja	Ehem. Jugosl./Achern
1984	AG OG, R. Will	gem.,gef. KV	nein	D/OG
1987	AG Rastatt, R. Jäger	gef. KV	ja	GUS/Ottenhöfen

2. Coolness-Training

An zwei Schulen in Lahr (Friedrichschule und Gutenbergschule) wurden von der Sozialen Rechtspflege Ortenau 2002 jeweils mehrtägige „Coolness – Veranstaltungen auf dem Freizeithof Langenhard mit auffälligen Schülern durchgeführt. Die Schüler durchliefen ein auf erlebnispädagogischen Grundlagen basierendes Programm, dass eigens aus dem AAT für solche ambulanten Veranstaltungen entwickelt wurde. Die drei Tage standen unter dem Thema „Aggression und Gewalt“ und zielten darauf ab, den Kindern und Jugendlichen Werte und Verhaltensweisen zu vermitteln, die sie in Zukunft befähigen sollen, ihre Konflikte und Probleme gewaltfrei zu lösen.

Teilnehmer	Anzahl	Alter	abgebrochen
Gutenbergschule	10	11 – 15 Jahre	0
Friedrichschule	12	12 - 16 Jahre	0

3. Anti-Aggressivitäts-Training

In der JVA Freiburg führten wir 2002 ein klassisches AAT mit insgesamt 60 STD Trainings-Dauer für die derzeit in Freiburg untergebrachte JVA Pforzheim durch. Ebenso für die Jugend-U-Haft in Freiburg. Die Vorgespräche mit dem Veranstalter, die Auswahl der Teilnehmer und das Training selbst fanden in den Räumen der JVA Freiburg statt. Diese Delikt- und Täterspezifische Behandlungsmaßnahme zielt auf eine kognitive Einstellungsveränderung und die direkte Verhaltensänderung der TN ab. Dominierender methodischer Zugang ist ein konfrontativ-provokativer Gesprächsstil; der sogenannte „heiße Stuhl“ das entsprechende Mittel, das hier vornehmlich zum Einsatz kommt.

Thilo Schneider

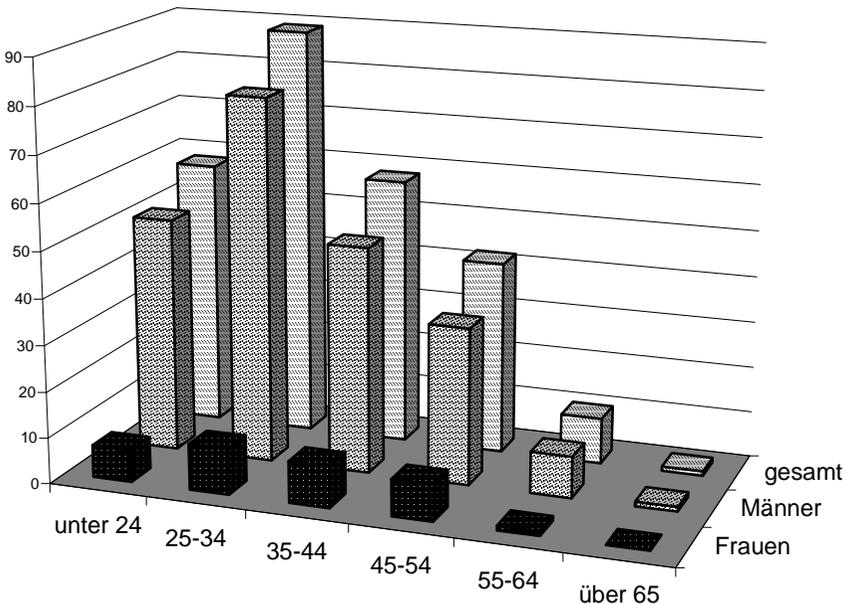
Teilnehmer	Anzahl	Alter	abgebrochen
JVA Pforzheim	6	22 – 27	Kursabbruch durch die Trainer nach 6 von 12 Gruppensitzungen, Fortführung in Einzelsitzungen bei 4 TN
U-Haft-Freiburg	6	19 – 25	1 TN wurde wegen mangelnder Veränderungsbereitschaft nach 4 von 6 Sitzungen ausgeschlossen

Projekt „Gemeinnützige Arbeit“

Das Projekt "Gemeinnützige Arbeit" besteht nun seit fast drei Jahren erfolgreich.

Im Jahr 2002 wurden 282 Personen - davon 245 Männer und 37 Frauen - beraten bzw. vermittelt, um gemeinnützige Arbeit abzuleisten.

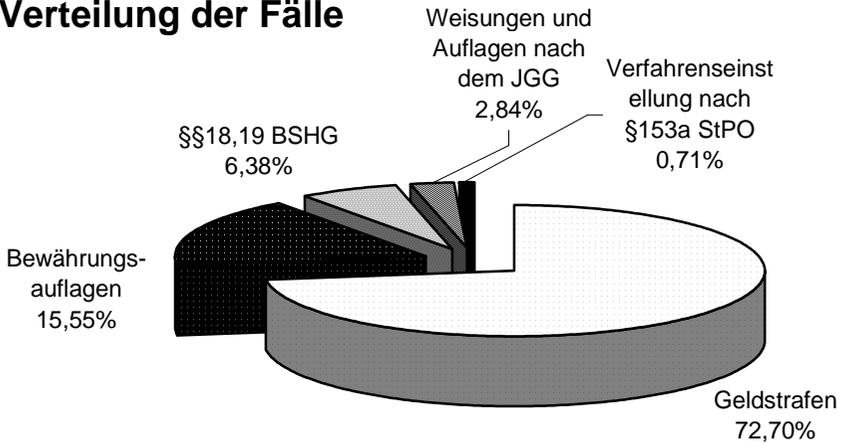
Altersverteilung



Von den 282 Fällen war die Art der Zuweisung wie folgt:

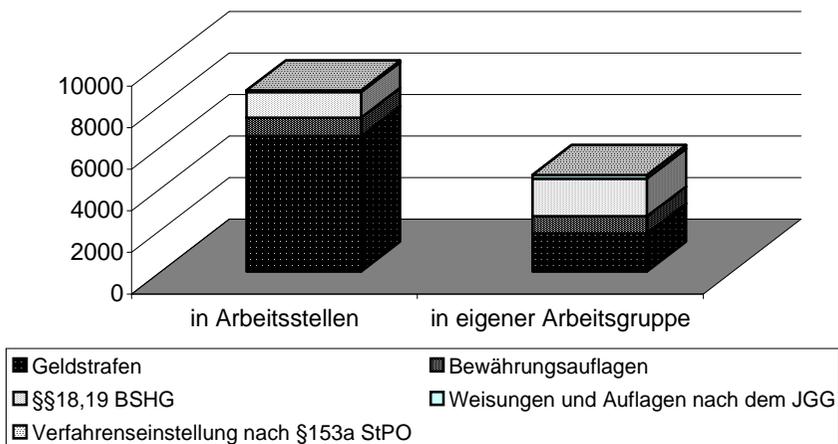
- 205 Fallzuweisungen aufgrund einer Geldstrafe
- 49 Fallzuweisungen aufgrund einer Bewährungsauflage
- 18 Fallzuweisungen auf der rechtlichen Grundlage der §§ 18, 19 BSHG
- 8 Fallzuweisungen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)
- 2 Fallzuweisungen nach § 153a StPO (Verfahrenseinstellung)

Verteilung der Fälle



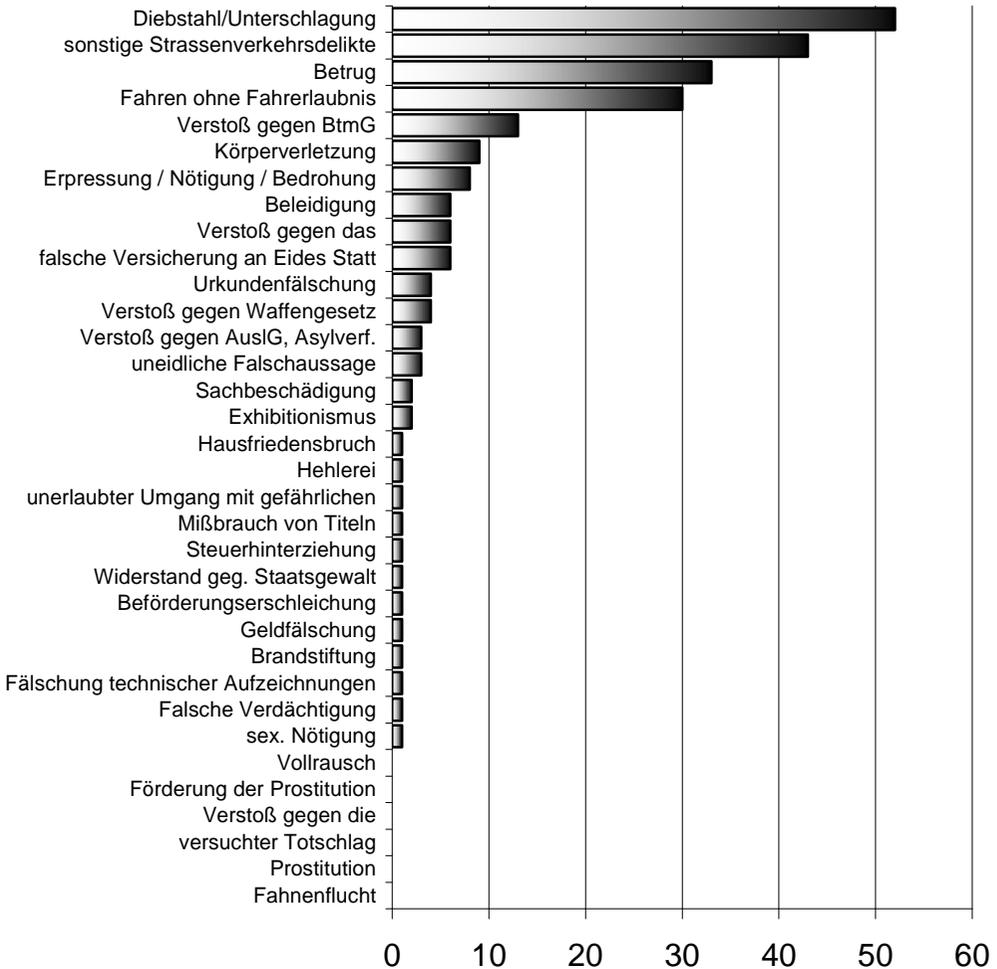
Insgesamt wurden im Jahr 2002 **13357** Stunden gemeinnützige Arbeit geleistet. Davon entfielen **4643** Stunden auf die betreuten Arbeitsgruppen; **8714** Stunden wurden in verschiedenen externen Einsatzstellen (gemeinnützige Einrichtungen im gesamten Ortenaukreis) abgeleistet.

Geleistete Arbeitsstunden



Die Nachfrage für die projekteigenen Arbeitsgruppen ist nach wie vor groß. Sie

Deliktstruktur



erhielten viele Aufträge von den kooperierenden Städten, aber auch von weiteren Gemeinden des Ortenaukreises, so dass sie durchgehend, auch im Winter, beschäftigt waren. Auch weiterhin nutzen viele Städte und Gemeinden die Möglichkeit, unsere Arbeitsgruppen einzusetzen.

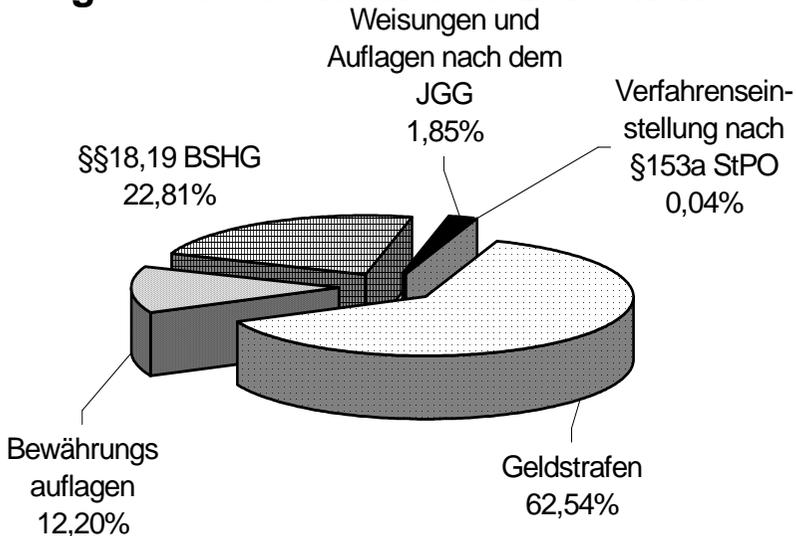
Die projekteigenen Arbeitsgruppen ermöglichen den Klienten aufgrund des

niederschweligen Angebots und der Betreuung während der Arbeit die (Wieder-) Gewöhnung an Arbeit und das Erlangen von Alltagsstruktur.

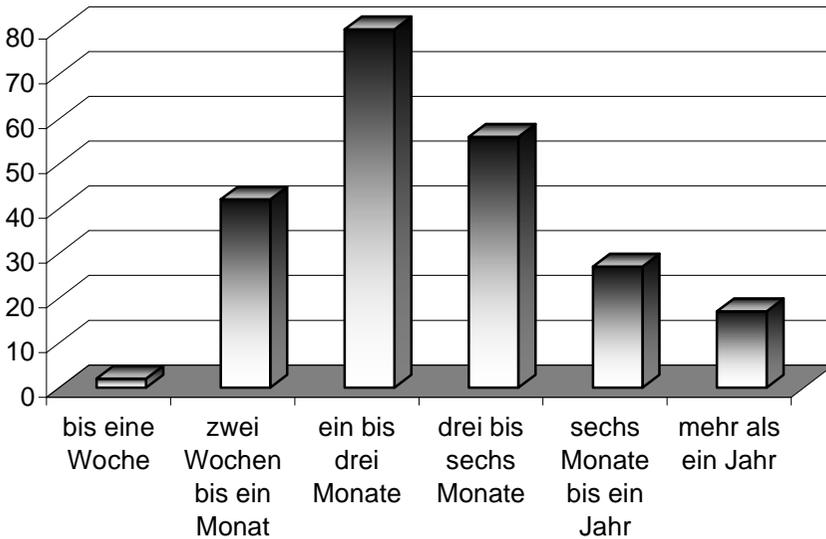
Nach fast drei Jahren Projekterfahrung hat sich gezeigt, dass die Vermittlung der KlientInnen in Einsatzstellen allein nicht ausreicht. Der sozialpädagogischen Begleitung kommt ein hohes Maß an Bedeutung zu, und sie ist mit einem hohen Zeitaufwand verbunden. So erfolgten Beratungen bei Überschuldung und anderen Problemlagen und Vermittlungen bzw. Kooperation mit anderen Einrichtungen, z.B. Suchtberatungsstellen.

Ines Braun

geleistete Stunden nach Bereichen



Verweildauer im Projekt



Täter-Opfer-Ausgleich in Lahr

- Bericht für das Jahr 2002 -

Im Jahre 2002 wurden von der Staatsanwaltschaft Offenburg dreizehn Fälle für den Versuch eines Täter-Opfer-Ausgleichs zugewiesen. Zu einem großen Teil erfolgte die Zuweisung auf Vorschlag der Jugendsachbearbeiter der Lahrer Polizei.

Bei den Straftaten handelte es sich überwiegend um Körperverletzungen. Weitere Straftaten, die teilweise auch zusätzlich zur Körperverletzung verübt wurden, waren Beleidigung, Raub/räuberische Erpressung, gemeinschädliche Sachbeschädigung, gefährliche Körperverletzung, Bedrohung und Nötigung im Straßenverkehr.

Insgesamt waren an den Verfahren 37 Personen als Geschädigte bzw. Beschuldigte direkt beteiligt. Diese wurden zu den Vorgesprächen getrennt eingeladen. Bei den Vorgesprächen mit den einzelnen minderjährigen Beteiligten (Jugendliche) waren oftmals auch Elternteile bzw. erwachsene Betreuungspersonen mit anwesend. Diese wurden in die o.g. Zahl der direkt Beteiligten nicht mit eingerechnet. Bei den Ausgleichsgesprächen erfolgte eine Beteiligung von erwachsenen Sorgeberechtigten nur in seltenen Fällen, um ein offenes Gespräch über den Konflikt, die Entstehung und den Ablauf des Tatgeschehens im direkten Austausch zwischen den Beteiligten zu ermöglichen. Wenn Eltern bei den Gesprächen mit dabei sind, ist es häufig zu spüren, dass die Jugendlichen nicht ganz so offen den Verlauf darstellen können und dazu neigen, die Schilderung über die eigene Beteiligung für die Eskalation des Konflikts etwas beschönigt darzustellen.

Im vergangenen Jahr konnte leider nur in fünf Fällen der Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich abgeschlossen werden. In diesen Fällen wurden neben der Entschuldigung für die begangene Tat und häufig auch dem Versprechen, sich in Zukunft bei Begegnungen und Auseinandersetzungen in Ruhe zu lassen bzw. sich soweit möglich aus dem Weg zu gehen, folgende Wiedergutmachungsleistungen erbracht:

- finanzielle Leistungen als Ausgleich für die erlittenen Schmerzen
- materieller Ausgleich für die Schmerzen in Form einer Essenseinladung
- finanzieller Ersatz für den durch die Tat entstandenen Schaden
- Arbeitsstunden als Ausgleich für den entstandenen Schaden

Bei den erfolgreichen Fällen war das Erzielen eines Ergebnisses im Vorhinein erstaunlicher Weise nicht unbedingt zu erwarten, da diese z.T. recht umfangreich waren, unter Beteiligung von vielen Personen stattfanden oder durch die Schwere des Tatgeschehens nicht gerade auf einen einfachen Verlauf des Täter-Opfer-Ausgleichs hindeuteten.

In anderen Fällen erschien das Tatgeschehen zunächst relativ einfach, ohne dass jedoch beim Versuch einen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen, ein Ergebnis erzielt werden konnte. Gründe für den negativen Verlauf waren vor allem:

- das Nichterscheinen eines oder sogar beider beteiligter Parteien zu den Vorgesprächen (sowohl Beschuldigte als auch Geschädigte)
- die fehlende Bereitschaft einer Person (sowohl Geschädigte als auch Beschuldigte) zu einem gemeinsamen Ausgleichsgespräch
- die fehlende telefonische Erreichbarkeit einer Person, so dass bei mehr-

maligem Nichterscheinen nicht nach den Gründen gefragt werden konnte (... obwohl andere Beteiligte grundsätzlich zu einem Ausgleich und einem gemeinsamen Gespräch bereit gewesen wären)

- Nichterreichbarkeit einer Person wegen Wegzugs
- das mehrmalige Wegbleiben vom Ausgleichsgespräch bei gleichzeitiger fehlender telefonischer Erreichbarkeit, trotz der zuvor erklärten grundsätzlichen Bereitschaft zu einem Ausgleich

Des weiteren war auffallend, dass sich bei den beteiligten Jugendlichen und Heranwachsenden (18 bis 21 Jahre) in vielen Fällen innerhalb kurzer Zeit die Lebensumstände und dabei auch die Erreichbarkeit veränderte (z.B. familiäre Veränderungen, Umzug, Veränderung der Ausbildungs-/Arbeitssituation, Verlust oder Diebstahl des Handys).

Dies erschwerte zusätzlich die Situation, im Prozess des TOA zu einem Ergebnis zu kommen, kann andererseits jedoch auch als Indiz dafür genommen werden, dass die teilweise schwierigen Lebensumstände bereits im Vorfeld der Straftat, mit zur Entstehung des Konflikts beigetragen haben können.

Wichtig erscheint es mir außerdem noch zu betonen, dass es zu den Prinzipien des Täter-Opfer-Ausgleichs gehört, die Freiwilligkeit der Teilnahme der beteiligten Personen (Geschädigte und Beschuldigte) zu akzeptieren, selbst wenn dadurch das Ergebnis einer außergerichtlichen Einigung im Einzelfall erschwert wird.

Erst wenn sich beide Parteien freiwillig darauf einlassen, gemeinsam ‚an einen Tisch‘ zu sitzen, über die Entstehung des Konfliktes zu reden und an der Bewältigung des Konfliktes zu arbeiten, kann ein Lernprozess für alternative Konfliktlösungsstrategien angestoßen werden.

Stephan Wehinger

Die Anlauf- und Beratungsstelle in Offenburg

Das Beratungs- und Unterstützungsangebot der Anlauf- und Beratungsstelle richtet sich an alle strafentlassenen oder straffällig gewordenen Personen und an deren Angehörige.

Die Ratsuchenden finden auf sehr unterschiedlichen Wegen zu uns. Die Information, dass unsere Unterstützung in Anspruch genommen werden kann, erhalten sie von der Bewährungshilfe, von Einrichtungen der Aids- und Drogenhilfe, von den Sozialdiensten der Justizvollzugsanstalten und anderen Einrichtungen, die gemeinsam mit Hilfesuchenden an deren sozialen Integration arbeiten. Ein Großteil derer, die bei uns anfragt, hat über Freunde, Bekannte oder Angehörige, die oftmals selbst schon unsere Beratung oder unser betreutes Wohnangebot in Anspruch genommen haben, Kenntnis von uns erlangt.

Vielen ist unsere Einrichtung auch als „Das blaue Haus“ bekannt. Das ist unter manchen Offenburger Klienten unser Spitzname, obwohl inzwischen sehr viele Häuser in der Goldgasse die Farbe blau tragen.

Unser Beratungs- und Unterstützungsangebot ist sehr vielseitig. Im Wesentlichen unterstützen wir bei der Wohn- und Arbeitsplatzsuche, bieten psychosoziale Beratung sowie Schuldenregulierung an und vermitteln in weitergehende Hilfeangebote.

Je nach Hilfebedarf ist die Häufigkeit der Kontakte bestimmt. Handelte es sich um ein bestimmtes Problem, das behoben werden konnte, kommt es oftmals zum Kontaktabbruch, weil die Klienten keinen weiteren Betreuungsbedarf mehr sehen. Die meisten suchen jedoch dann die Anlaufstelle wieder auf, wenn erneut Unterstützungsbedarf eingetreten ist.

Im Rahmen der ambulanten Betreuung ist die Dauer der Hilfe langfristiger angelegt.

Die Lebensumstände der Betroffenen sind in der Regel nicht nur von einer einzelnen Notlage geprägt, so dass nach deren Behebung alles reibungslos abläuft. In vielen Fällen ist eine kontinuierliche Betreuungsarbeit erforderlich, durch welche die Klienten schrittweise an eigenen Handlungsmöglichkeiten dazugewinnen sollen, damit sie zukünftig ein eigenverantwortliches Leben ohne Straftaten führen können. Wir unterstützen bei der Erreichung der gesetzten Ziele und stehen als AnsprechpartnerInnen zur Verfügung. Praktische Hilfen bieten wir, indem wir beim Umgang mit Ämtern und Behörden unterstützen, gemeinsam mit den Klienten die unterschiedlichsten Schreiben auf-

setzen und die Möglichkeit bieten, Telefongespräche mit Ämtern und Behörden zu führen und Faxe zu versenden

Unser Beratungs- und Betreuungsangebot setzt auf die aktive Mitarbeit der KlientInnen.

Wir wollen ihre Probleme nicht für sie lösen, sondern Lösungswege aufzeigen und beratend begleiten.

Sprechstunden zur Entlassungsvorbereitung in den Justizvollzugsanstalten.

Im September 2001 hat die Soziale Rechtspflege Ortenau damit begonnen, in den Justizvollzugsanstalten Offenburg, Bühl, Kehl und Kenzingen Sprechstunden zur Entlassungsvorbereitung anzubieten. Dieses Angebot richtet sich an alle InsassInnen, deren Entlassung in den kommenden Monaten ansteht.

Der Grund, die Sprechstunden zur Entlassungsvorbereitung als regelmäßiges Angebot zu installieren, lag vor allem in der Erkenntnis, dass inhaftierte Menschen bereits aus der Haft heraus Einfluss auf die Zeit nach ihrer Entlassung nehmen können und dabei Unterstützung benötigen.

In allen vier Justizvollzugsanstalten hängen Plakate aus, die 14-tägig zu den Sprechstunden einladen. Nähere Informationen darüber, welchen Sinn es macht, die Sprechstunde aufzusuchen und darin gemeinsam mit einer SozialarbeiterIn die Zeit nach der Entlassung zu thematisieren, erhalten die InsassInnen durch unsere „Entlassung...und dann?“ - Handzettel, die von den Sozialarbeitern der JVA in den Zellen ausgelegt bzw. direkt an die Inhaftierten ausgehändigt werden.

Davon ausgehend, dass eine Vielzahl von Gefangenen unser Angebot nutzen würde, waren wir doch sehr überrascht, als das Angebot zur Beratung nur zögerlich angenommen wurde. Auffällig war auch, dass die wenigen, die sich anmeldeten, hauptsächlich an einer Wohnung interessiert waren. Eine ganzheitliche Begleitung, die alle anderen Lebensbereiche des Einzelnen mit einbezieht, war für die Betroffenen eher Nebensache.

Im Jahr 2002 etablierte sich unser Angebot dann doch mehr und mehr. Die Zahl derer, die sich zur Sprechstunde anmeldeten, stieg an. Dies lag vor al-

lem an der engen Zusammenarbeit mit den Sozialarbeitern der Justiz. Weckten bisher die Aushänge und Handzettel weniger das Interesse der InsassInnen, war es doch schlussendlich das persönliche Gespräch zwischen dem einzelnen Gefangenen und einem Sozialarbeiter der JVA, welches dazu motiviert hat, aktiv an der Gestaltung der eigenen Zukunft mitzuwirken und dabei unsere Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Noch zu erwähnen sei an dieser Stelle auch, dass einige InsassInnen die Sprechstunde aufsuchten, weil Mitgefangene, die unser Beratungsangebot bereits in Anspruch genommen haben, sie dazu motiviert hatten. Somit hat sich eine gewisse Eigendynamik -gefördert von schlichter Mundpropaganda- entwickelt, die zusätzlich zu neuen Beratungskontakten führt.

Inhaltlich sind die Gespräche auf die Zeit nach der Entlassung ausgerichtet. Beim ersten Beratungskontakt benennen die Inhaftierten die Probleme, die sie haben oder die sie nach der Entlassung auf sich zukommen sehen.

Ca. 2/3 der Hilfesuchenden wissen nicht, wo sie nach der Haft wohnen sollen. Einige waren bereits vor der Inhaftierung ohne festen Wohnsitz, andere haben während der Inhaftierung ihre Wohnung verloren oder können nicht mehr zu ihrer Familie oder PartnerIn zurückkehren. Die Angst, nach der Entlassung auf der Strasse zu stehen, ist sehr groß. Je früher sich die Insassen um eine Unterkunft für die Zeit nach der Entlassung bemühen, desto größer ist die Chance, eine Wohnmöglichkeit zu erhalten, denn die Suche nach einer Unterkunft aus der Haft heraus benötigt viel Zeit. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit, aus der Haft heraus, eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu finden, erfahrungsgemäß relativ gering.

Vielen Hilfesuchenden ist bereits bekannt, dass die Soziale Rechtspflege Ortenau in den Städten Offenburg und Lahr betreute Wohnplätze anbietet. Hierauf setzen die meisten Inhaftierten ihre Hoffnung. In einer Vielzahl von Fällen kam es im Anschluss an die Haftentlassung auch zu einer Aufnahme ins Betreute Wohnen der SRO. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass ein freier Wohnplatz zur Verfügung steht und der Bewerber bestimmte Aufnahmekriterien erfüllt. Ist abzusehen, dass eine Aufnahme im Betreuten Wohnen nicht möglich ist, ist es wichtig, die Hilfesuchenden über ihre sonstigen Möglichkeiten zu informieren. Wir stellen Adressenlisten zur Verfügung, damit die Gefangenen sich schriftlich bei anderen Wohneinrichtungen oder bei den städtischen Wohnbauunternehmen um eine Unterkunft bemühen können.

Für den Fall, dass keine Unterkunft gefunden wird und die Wohnungssuchenden auch bei Freunden oder Bekannten nicht unterkommen können, nehmen wir Kontakt mit den städtischen Ordnungsbehörden auf und informieren diese über die drohende Obdachlosigkeit. In der Regel erhalten die Betroffenen dann nach der Entlassung die Möglichkeit, für eine gewisse Zeit

in einer Notunterkunft zu wohnen.

Neben der Wohnungssuche ist die materielle Absicherung der einzelnen SprechstundenteilnehmerInnen ein weiterer Beratungsschwerpunkt.

Wir informieren individuell über die einzelnen Wege, die beschritten werden können, um z.B. den Lebensunterhalt für die Zeit nach der Haft zu sichern. In der Regel geben wir Auskunft über mögliche Ansprüche auf Arbeitslosengeld/-hilfe oder auf Sozialhilfe. Hier hat unsere Arbeit auch einen sehr praktischen Aspekt. Wir unterstützen bei der Formulierung von Schreiben unterschiedlichster Art, vermitteln Vorgehensweisen für den Umgang mit Ämtern und Behörden und sind dabei darauf bedacht, die Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen zu fördern. Zu wissen, welche Wege beschritten werden können, verbunden mit der praktischen Umsetzung unter Anleitung, erhöht die individuelle Handlungskompetenz und stärkt das Selbstwertgefühl.

Häufig ist es bei inhaftierten Menschen auch der Fall, dass sie ver- oder überschuldet sind.

Die Nachfrage nach Möglichkeiten der Schuldenregulierung ist sehr groß. Während des Haftaufenthaltes ist es fast unmöglich, Schulden zu tilgen. Es sei denn, die Gläubiger akzeptieren die Zahlung geringer Ratenbeträge. In einzelnen Fällen war dies auch möglich.

Generell beschränkt sich Schuldenregulierung während der Inhaftierung darauf, schriftlichen Kontakt mit den einzelnen Gläubigern aufzunehmen und vorerst zumindest auf die aktuelle finanzielle Zahlungsunfähigkeit hinzuweisen. Oftmals wissen die Gefangenen nicht mehr, wie hoch ihre gesamte Schuldensumme ist und wer im Einzelnen ihre Gläubiger sind. Auch hier leiten wir praktisch an. Die Betroffenen schreiben ihre Gläubiger an, informieren über ihre momentane finanzielle Situation und erfragen die Höhe des geschuldeten Betrages. Somit können sie sich einen besseren Überblick über ihre Schuldsituation verschaffen.

Ein weiterer wichtiger Punkt unserer Tätigkeit ist die Beratung im Bereich Arbeit und Ausbildung. Wenige haben eine abgeschlossene Berufsausbildung. Lange Zeiten der Arbeitslosigkeit sind keine Ausnahme. Die meisten SprechstundenbesucherInnen haben den Wunsch, eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle zu finden.

Leider stehen die Chancen für Menschen ohne Berufsausbildung und ohne berufliche Erfahrung in der heutigen Zeit sehr schlecht. Die Nachfrage des Arbeitsmarktes nach niedrig qualifizierten bzw. nicht qualifizierten Arbeitskräften sinkt stetig. Gemeinsam wird auch hier im Rahmen der Sprechstunde

erörtert, welcher Weg gegangen werden kann. Nachdem Ziele formuliert und auf ihre praktische Umsetzbarkeit überprüft wurden, unternimmt der Hilfesuchende die ersten Schritte. Auch hier ist der Bedarf an praktischer Unterstützung und Anleitung sehr hoch. Bewerbungsschreiben und Anträge werden gemeinsam formuliert. Je nach Bedarf werden Informationsbroschüren vom Arbeitsamt und von unterschiedlichen Trägern, die in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern bzw. Sozialämtern berufsqualifizierende Maßnahmen anbieten, von uns ausgehändigt, um eine frühzeitige Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

Unsere Beratungs- und Unterstützungstätigkeit unterscheidet sich von Fall zu Fall. Die drei Hauptschwerpunkte unsere Arbeit sind auf jeden Fall Wohnen, finanzielle Situation und Arbeit. Die Problemlagen der Einzelnen sind jedoch oftmals sehr vielschichtig und komplex. Schwierigkeiten im Umgang mit der Familie, der PartnerIn und Freunden oder Bekannten sind keine Seltenheit. Hinzu kommen die unterschiedlichsten Suchtproblematiken und psychische Probleme. Unsere Möglichkeiten praktischer Unterstützung sind hier begrenzt. Wichtig ist hierbei, Kontakte mit Stellen und Einrichtungen zu vermitteln, deren Fachkräfte sich der jeweiligen Problematik annehmen können. Zumeist handelt es sich dabei um Drogen- oder Alkoholberatungsstellen und Einrichtungen, die spezifische psychosoziale Beratung anbieten.

Die psychosoziale Komponente ist bei unserer oftmals sehr praktisch orientierten Beratung und Unterstützung auch stark vorhanden und besteht vor allem darin, die Inhaftierten zu motivieren. Es ist wichtig, ihnen Mut zu machen und sie davon zu überzeugen, dass sie selbst aktiv an der Gestaltung einer gelingenden Zukunft ohne Straftaten mitwirken bzw. vorhandene Hilfen in Anspruch nehmen.

Von großem Vorteil ist die Tatsache, dass die SprechstundenbesucherInnen nach der Haftentlassung weiterhin unsere regelmäßige Unterstützung in Anspruch nehmen können.

Die während der Haftzeit aufgebaute Vertrauensbeziehung zu einer SozialarbeiterIn, die bei der zukünftigen Gestaltung des eigenen Lebens in Freiheit weiterhin beratend und unterstützend zur Seite steht, kann nach der Entlassung weitergeführt werden. Ein Großteil der Entlassenen nutzt diese Möglichkeit und hält im Rahmen der ambulanten Beratung regelmäßig Kontakt mit den MitarbeiterInnen der SRO. Es muss also nach der Haftentlassung kein Abbruch der Beratungstätigkeit erfolgen. Vielmehr besteht in Freiheit die Möglichkeit, aktiver die eingeleiteten Schritte in die Tat umzusetzen und an der Lösung von Problemen zu arbeiten.

Württembergische Versicherung AG

AMANN

... die gute Adresse für alle Versicherungen

77948 Friesenheim ☎ 07821/61392

Der Fels in der Brandung !

**Wir danken für die langjährige,
gute Zusammenarbeit und wünschen
für die Zukunft viel Erfolg !**